

Satzung

über die Ehrung von Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde Neuried besonders verdient gemacht haben

Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 zuletzt geändert am 17.07.2007 wird gemäß des Beschlusses des Gemeinderates vom 15.12.2009 die Satzung über die Ehrung von Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde besonders verdient gemacht haben, wie folgt erlassen:

Gemäß dieser Satzung ehrt die Gemeinde Einzelpersonen oder Gruppen, die das gesellschaftliche, sportliche, kulturelle, kirchliche, wissenschaftliche oder soziale Leben der Gemeinde wesentlich mit gestaltet, sich durch besonderen Einsatz zum Wohle der Allgemeinheit ausgezeichnet, bzw. durch herausragende Leistungen das Ansehen der Gemeinde gemehrt haben.

§ 1 Verleihung

Die Gemeinde Neuried verleiht an Persönlichkeiten, die sich um das Wohl der Gemeinde verdient gemacht haben,

- a) das Ehrenbürgerrecht nach Art. 16 GO mit Ehrenring
- b) die Bürgermedaille mit Ehrennadel

der Gemeinde Neuried.

§ 2 Ernennung zum Ehrenbürger – Ehrenring

- (1) Persönlichkeiten, die sich in außerordentlich hohem Maße um das Wohl der Gemeinde Neuried verdient gemacht haben oder die durch besonders außergewöhnliche und herausragende Leistungen das Ansehen der Gemeinde gemehrt haben, kann das Ehrenbürgerrecht verliehen werden.
- (2) Die Gemeinde Neuried verleiht ihren Ehrenbürgern als Zeichen der Ehrenbürgerwürde einen Ehrenring.
- (3) Der Ehrenring besteht aus 18-karätigem Gold. Die Spiegelfläche zeigt das Wappen der Gemeinde Neuried. Der Ring trägt eingraviert den Namen des Ehrenbürgers sowie das Datum der Verleihung.

§ 3 Bürgermedaille und Ehrennadel

- (1) Persönlichkeiten, die sich in besonderem Maße um das Wohl der Gemeinde Neuried verdient gemacht haben, kann die Bürgermedaille verliehen werden. Die Bürgermedaille soll insbesondere auch Persönlichkeiten verliehen werden, deren Lebenswerk so bedeutungsvoll ist, dass es der Gemeinde zu Ehren gereicht.
- (2) Mit der Bürgermedaille wird gleichzeitig eine Ehrennadel verliehen. Sie zeigt wie die Bürgermedaille das Gemeindewappen.
- (3) Die Bürgermedaille besteht aus reinem Silber und ist vergoldet. Sie zeigt das Gemeindewappen und trägt den Namen des Geehrten und das Datum der Verleihung

§ 4 Ehrungsvorschläge

Vorschläge für die Verleihung der Ehrenbürgerschaft und der Ehrennadel können von jedem Bürger der Gemeinde Neuried eingebracht werden. Sie sind schriftlich mit einer ausführlichen Begründung an die Gemeindeverwaltung zu richten.

§ 5 Verleihung

- (1) Die Verleihung der Ehrenbürgerschaft bedarf eines Beschlusses der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderats in nichtöffentlicher Sitzung.
- (2) Die Verleihung der Bürgermedaille bedarf eines Beschlusses der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderats in nichtöffentlicher Sitzung.

§ 6 Eigentum und Recht der Erben

- (1) Die Bürgermedaille ist nicht zum Tragen in der Öffentlichkeit bestimmt. Sie ist kein Orden oder Ehrenzeichen im Sinne des Art. 188 Abs. 5 der Bayer. Verfassung. Der Ehrenring und die Ehrennadel sind zum Tragen in der Öffentlichkeit bestimmt.
- (2) Mit der Aushändigung der jeweiligen Auszeichnung geht diese in das Eigentum des Ausgezeichneten über. Sie bleibt auch nach dessen Tode den Erben zum Andenken, ohne dass einer der Erben das Recht erwirbt, die Auszeichnung zu tragen.

§ 7 Widerruf

- (1) Die Gemeinde kann die Verleihung der Ehrenbürgerschaft und der Bürgermedaille mit Ehrennadel wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderats.
- (2) Der Ehrenring mit Ehrenbürgerurkunde bzw. die Bürgermedaille mit Ehrennadel und Urkunde sind in diesem Falle an die Gemeinde Neuried zurückzugeben.

§ 8 Anzahl der geehrten Persönlichkeiten

- (1) Es dürfen jeweils höchstens:
 - a) 5 lebende Personen Träger des Ehrenrings sein.
 - b) 25 lebende Personen Inhaber der Bürgermedaille und der Ehrennadel sein.Wird einem Inhaber der Bürgermedaille die Ehrenbürgerschaft verliehen, so entfällt hierfür die Sperre nach Buchstabe b).

§ 9 Personenkreis

- (1) Die Ehrungen der Gemeinde werden in der Regel nur an Persönlichkeiten verliehen, die in Neuried wohnen.
- (2) In besonderen Ausnahmefällen können die Ehrungen auch an Persönlichkeiten verliehen werden, die nicht in der Gemeinde wohnen, wenn deren Verdienste für die Gemeinde Neuried dies rechtfertigen.

§ 10 Gemeinsame Vorschriften

- (1) Die nach dieser Satzung Ausgezeichneten Träger des Ehrenrings (Ehrenbürger) und Inhaber der Bürgermedaille werden
 - a) zu allen repräsentativen Veranstaltungen der Gemeinde eingeladen.
 - b) zu allen öffentlichen gemeindlichen Veranstaltungen geladen.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und ersetzt die Satzung vom 17.07.2007.
- (2) Mit Ablauf des 27.12.2009 treten alle Vorschriften außer Kraft, die dieser Satzung entgegenstehen oder entsprechen.